



STATUTEN GRAUBÜNDEN BASKETBALL

I. NAME, SITZ UND ZWECK

1. Name

Unter dem Namen „Graubünden Basketball“ (GRBB) besteht ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein.

2. Sitz

Der Sitz des Vereins liegt in Chur.

3. Zweck

Graubünden Basketball bezweckt die Pflege und die Verbreitung des Basketballspiels hauptsächlich in Graubünden.

4. Verbandszugehörigkeit

Graubünden Basketball kann sich Verbänden anschliessen.

II. MITGLIEDSCHAFT

5. Arten von Mitgliedern

Graubünden Basketball besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern ab Jahr des 16. Geburtstages
- b) Aktivmitgliedern bis zum Jahr des 16. Geburtstags
- c) Freimitgliedern ; Freimitglied ist, wer im Rahmen der Vereinsorganisation und im Interesse des Vereins Leistungen erbringt, ohne am Spiel- oder Trainingsbetrieb teilzunehmen. Darunter fällt beispielsweise eine Kioskfrau, ein Materialverwalter oder ein Vorstandsmitglied, der oder das nicht trainiert oder spielt.
- d) Passivmitgliedern; Passivmitglieder sind (natürliche und juristische Personen) Personen, die den Sport nicht aktiv ausüben und nicht Freimitglieder sind.
- e) Ehrenmitgliedern; Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die auf Vorschlag des Vorstandes von der MV aufgrund besonderer Verdienste am Verein von mindestens 2/3 der Stimm- und Wahlberechtigten als Ehrenmitglieder gewählt werden. Ehrenmitglieder sind zurzeit:

- Gigi Hartmann
- Cornelia Nuzzote
- Jean-Paul Decosterd †
- Bartholome Krättli †
- Sascha Haas
- Riet Lareida



6. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Eintrittsgesuche und Austrittserklärungen sind schriftlich oder per Mail an ein Vorstandsmitglied zu richten.

Der Vorstand entscheidet endgültig über eine Aufnahme sowie über Freibriefe, d.h., Erklärungen (mit Blick auf einen Transfer zu einem anderen Verein[auch während laufender Saison]), dass eine Person frei von Verpflichtungen gegenüber GRBB ist. Der Vorstand informiert periodisch über Ein- und Austritte.

Austritte sind per sofort wirksam, wobei der Mitgliederbeitrag für das ganze Jahr geschuldet ist bzw. nicht erstattet wird. Ausnahmen können durch den Vorstand beschlossen werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung bei juristischen Personen.

7. Ausschluss eines Mitglieds

Der Vorstand kann – ohne Angabe von Gründen – mit einem einstimmigen Beschluss ein Mitglied, welches erheblich gegen die Vereinsinteressen verstossen hat, aus dem Verein ausschliessen. Der Vorstand kann das Mitglied vorgängig anhören.

Ein Ausschluss erfolgt zudem ohne Weiteres, falls ein Mitglied seinen Beitrag weder innert dem vorgesehenen Zeitrahmen [siehe 8.Mitgliederbeitrag], noch innert einer Nachfrist von mindestens 10 und maximal 30 Tagen entrichtet, die durch die zuständige Person nachweislich (!) unter Androhung des Ausschlusses schriftlich oder per Mail angesetzt worden ist.

Verbindlichkeit des Regelwerkes

Für alle Mitglieder sind die Statuten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Vorstandsbeschlüsse verbindlich.

8. Mitgliederbeitrag/Leistungen der Mitglieder

Die Mitglieder haben einen alljährlichen durch die Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag bis Ende September des laufenden Jahres zu entrichten - der Betrag wird davor mit einer Zahlungsfrist von mindestens 14 Tagen in Rechnung gestellt.

Neueintretende, die nicht per Beginn, sondern im Laufe des Vereinsjahres beitreten, bezahlen für das jeweilige Vereinsjahr bei einem Beitritt vor dem 1.12. jeden Jahres den gesamten Mitgliederbeitrag, danach reduziert sich der Mitgliederbeitrag auf die Hälfte des Beitrages – immer für die jeweils anwendbare Kategorie. Massgebend für den Zeitpunkt des Beitrittes ist das Datum des Eingangs des Gesuchs beim Vorstand.

Ehrenmitglieder und Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand bestimmt die Freimitglieder jeweils im August endgültig.

Auf begründetes Gesuch hin kann der Vorstand ein Mitglied ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien.



Aktivmitglieder können durch den Vorstand zweimal im Jahr für fünf Stunden zu Arbeitsleistungen im Sinne von GB verpflichtet werden.

Die Tätigkeiten von Mitgliedern für den Verein – auch im Rahmen von Organen – erfolgt unentgeltlich. Spesen werden im budgetierten Rahmen gemäss Reglement, das durch den Vorstand erlassen wird, entrichtet.

9. Stimm- und Wahlrecht

Aktivmitglieder der Kategorie a, Freimitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.

III. ORGANISATION

10. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Mai bis 30. April.

11. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

12. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie wird vom Vorstand einberufen, wenn 1/5 der Mitglieder aller Kategorien, ein Vorstandsmitglied sowie die Revisoren die Einberufung verlangt.

Obligatorisch ist eine Mitgliederversammlung pro Jahr. Sie findet möglichst bald nach Ende des Vereinsjahres statt, wobei der Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung die Einladung unter Angabe der Traktanden a) per Brief oder b) per Mail verschickt oder c) auf der Webseite publiziert.

Anträge der Mitglieder zu Händen der Vereinsversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor dem Ende des Vereinsjahres schriftlich oder per Mail eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Gegenstände:

- Genehmigung der Traktandenliste,
- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung,
- Kenntnisnahme des Jahresberichts des Präsidenten,
- Kenntnisnahme der Jahresrechnung,
- Kenntnisnahme des Revisorenberichts,
- Erteilung der Entlastung des Vorstandes, gesamthaft oder auf Antrag einzeln
- Erteilung der Entlastung der Revisoren,
- Wahl des Vereinspräsidenten oder der Vereinspräsidentin,
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder in den Vorstand,



- Wahl der Revisoren,
- Wahl der Delegierten,
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogrammes des Vereins im kommenden Vereinsjahr,
- Entscheid über Festsetzung der Jahresbeiträge,
- Genehmigung des Budgets,
- Entscheid über Anträge der Mitglieder,
- Festsetzung und Änderung von Statuten und
- Vereinsauflösung

Bei Abstimmungen im Rahmen der Vereinsversammlung entscheidet das absolute Mehr der stimmberechtigten Anwesenden (mehr als die Hälfte). Im dritten Abstimmungsgang gilt das relative Mehr (mehr dafür, als dagegen). Dasselbe gilt sinngemäss für Wahlen.

13. Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes.

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei und maximal sieben Personen zusammen. Er konstituiert sich – mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin – selber. Fällt die Zahl der Vorstandsmitglieder aufgrund von Austritten unter die minimale Anzahl, so kann sich der Vorstand selber ergänzen, bis die minimale Anzahl erreicht ist.

Die Amtsdauer beträgt ein Vereinsjahr. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand führt dazu die Geschäftsbücher des Vereins im Sinne einer einfachen Buchführung (Einnahmen, Ausgaben, Vermögenslage).

Alle Geschäfte, die nicht zwingend von Gesetzes wegen oder gemäss den Statuten ausdrücklich der Vereinsversammlung obliegen, sind Sache des Vorstandes.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand kann einer Person, wie etwa der Kassa führenden Person, eine alleinige Zeichnungsberechtigung einräumen, sodass es keiner weiteren Unterschrift bedarf.

Der Vorstand gibt sich ein schriftliches Reglement, das mindestens die Zeichnungsberechtigung, die Mehrheitsbildung [absolutes Mehr oder relatives Mehr], die Form der Beschlussfassung [Zirkularweg, Mail etc.] und die Beschlussfähigkeit festlegt.

Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt, das mindestens die Beschlüsse festhält, in wichtigen Fällen eine Begründung des Beschlusses.

14. Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren für ein Vereinsjahr. Die Revisoren sind wiederwählbar.



Die Revisoren kontrollieren die Geschäftsführung und geben zu Händen der Mitgliederversammlung eine Empfehlung über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Buchführung ab. Bei der Revision handelt es sich weder um eine ordentliche, noch eine eingeschränkte im Sinne von Art. 727 ff. OR, sondern um eine „einfache“ Revision.

Der Abschluss muss den Revisoren zusammen mit sämtlichen relevanten Unterlagen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch die Kassa führende Person übergeben werden. Ihnen ist jede erforderliche Auskunft zu erteilen.

Die Revisoren sind berechtigt, jederzeit die Geschäftsführung zu prüfen. Sie prüfen auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung jederzeit die Geschäftsführung.

IV. Mittel

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen (Turniere, Kiosk etc.)
- J & S – Leistungen (Jugend und Sport – Leistungen) für Trainer etc., was insbesondere auch bedeutet, dass Leistungen von J & S, welche aufgrund von Vereinsaktivitäten durch Vereinsmitglieder anfallen, an den Verein gehen und der Trainer etc. – selbst bei einem allfälligen Anspruch darauf – zu Gunsten des Vereins verzichtet und sich auch verpflichtet, entsprechende Erklärungen abzugeben respektive den Verein ermächtigt, für ihn/sie, solche Erklärungen abzugeben.
- Schenkungen
- Gönnerbeiträgen, die mehrheitlich den Charakter einer Schenkung haben
- Sonstigen Einnahmen (Sponsoring, Werbung, Beiträge der öffentlichen Hand[Stadt, Kanton etc.]

V. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Rückgriff

Muss der Verein aufgrund des Verhaltens eines Mitgliedes im Sinne eines Regelverstosses oder einer Schadensverursachung etc. Leistung(en) erbringen, so kann er durch Vorstandsbeschluss auf die jeweils verantwortliche Person zurück greifen, wenn diese vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt oder unterlassen hat. Der Vorstandsbeschluss ist endgültig.

VII. STATUTENÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG

15. Beschlussfassung und Antragstellung

Statutenänderungen können mit 2/3 Mehrheit der an der Mitgliederversammlung stimmberechtigten, anwesenden Mitgliedern beschlossen werden. Diesbezügliche Anträge sind dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.



16. Auflösungsbeschluss

Die Auflösung des Vereins kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden diesem Beschluss zustimmen.

Über die Verwendung des Vermögens und des Inventars entscheidet im Fall der Auflösung die Versammlung, welche den Auflösungsbeschluss fällt.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

17. Versicherungswesen

Eine kollektive Unfallversicherung für Mitglieder besteht nicht. Jedes Mitglied ist selber für eine solche besorgt.

Der Verein schliesst eine Haftpflichtversicherung ab.

18. Weitere Bestimmungen

Wo die Statuten nicht näheres ausführen, gelten die einschlägigen Bestimmungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe.

IX. Revisionsgeschichte

19. Erste Fassung der Statuten

Diese Statuten wurden von 1. Mitgliederversammlung am 24.01.1985 genehmigt.

20. Änderungen

Änderungen der Statuten an den Generalversammlungen vom 20.06.1996 und 02.09.2001 berücksichtigt. Stand September 2001.

21. Erste Revision nach der Fusion von Chur Basket und Basketballschule Graubünden

Generalüberholung der Statuten an der Mitgliederversammlung vom 13. Juni 2017

22. Weitere Änderungen

Keine

Chur, 13. Juni 2017

Reto Friberg, Präsident

Sascha Haas, Leiter Sport, Vorstandsmitglied